

## 3

## Vorgesehene Änderungen ADR/RID/ADN 2017

3.1 Änderungen in Teil 1<sup>\*)</sup>

- Klarstellungen zum Mitführen von Kraftstoffen in Fahrzeugen zum Antrieb (1.1.3.2 und 1.1.3.3)
- Anpassungen in der Tabelle 1.1.3.6.3 wegen neuer UN-Nummern
- Geänderte Begriffsbestimmungen: geschlossene Ladung (RID), Bergungsdruckgefäß, Bergungsgroßverpackung, Druckgaspackung, Entlader, Großflasche, Güterbeförderungseinheit, Huckepackverkehr, Saug-Druck-Tanks für Abfälle, Verlader
- Neue Begriffsbestimmungen: Auslegungslebensdauer, Beladen, Betriebsdauer, Flexibler Schüttgutcontainer, Haltezeit, Straßenfahrzeug, Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT), Verladen, Verdichtetes Erdgas (CNG), Verflüssigtes Erdgas (LNG), ECM: für die Instandhaltung zuständige Stelle (RID)
- Grundlegenden Anpassung bei den Worten „Kennzeichnung“ und „Kennzeichen“ sowie im RID „Wagenladung“ und „geschlossene Ladung“
- Änderungen bei den Pflichten: Absender, Beförderer, Verlader, Betreiber, Entlader, neu ECM im RID.
- Übergangsregelungen gestrichen, geändert oder neu beachten
- Klarstellung bei Aufgaben Sicherheitsberater: Verpacken und Befüllen
- Möglichkeit der PC-Prüfung bei Sicherheitsberater

## Kapitel 1.1

## 1.1.3.2 a) (ADR)

- a) Gasen, die in Behältern oder Flaschen von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthalten sind und die zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen, die während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist (z.B. Kühlanlage).

Die Gase dürfen in festverbundenen Behältern oder Flaschen, die direkt an den Fahrzeugmotor und/oder an Zusatzeinrichtungen angeschlossen sind, oder in ortsbeweglichen Druckgefäßen befördert werden, die den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Der gesamte Fassungsraum der Brennstofftanks oder -behälter je Beförderungseinheit, in Übereinstimmung mit den Regelungen in 1.1.3.3 a), dürfen die Energiemengen von 54000 MJ nicht überschreiten.

- <sup>\*)</sup> Der Wert der Energiemenge von 54000 MJ entspricht 1500 Liter.

Für die Energiemenge gibt es die Umrechnungstabelle, um die Mengen für Erdgas und Flüssiggas in den Kraftstofftanks zu ermitteln.

Brennstoff	Energiemenge
Diesel	36 MJ/Liter
Petroleum	32 MJ/Liter
Natural Gas/Biogas	35 MJ/Nm <sup>3</sup>
Flüssiggas (LPG)	24 MJ/Liter
Ethanol	21 MJ/Liter

<sup>\*)</sup> Änderungen zu Regelungen, die ausschließlich die Binnenschifffahrt betreffen, werden in Kapitel 4 erläutert

Brennstoff	Energiemenge
Biodiesel	33 MJ/Liter
Emulsionskraftstoff	32 MJ/Liter
Hydrogen	11 MJ/Nm <sup>3</sup>

Folgende Mengen dürfen nicht überschritten werden:

1080 kg für LNG und CNG

2250 Liter für LPG

*ECE/TRANS/WP.15/2016/7 und INF. 31*

Klarstellung, dass die Gase für die Verwendung während der Beförderung bestimmt sein müssen.

Eine neue Bemerkung wird nach Absatz a) eingefügt:

**Bem.** Ein Container, der mit einer Einrichtung zur Verwendung während der Beförderung ausgerüstet ist und der auf einem Fahrzeug befestigt ist, gilt als Bestandteil dieses Fahrzeugs und kommt in Bezug auf den Brennstoff, der für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, in den Genuss derselben Freistellungen.

siehe OTIF/RID/RC/2016-A Dokumente OTIF/RID/RC/2016/16 und INF. 52 und 60  
Klarstellung zur Beförderung in der Abgrenzung zur SV 363

### 1.1.3.2 Buchstabe b)

Streichung

~~b) Gasen in Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen. Der Betriebshahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein~~  
„b) (gestrichen)“

*Dokument OTIF/RID/RC/2015-B INF 39*

Regelungen in SV 363, 385 und 666

### 1.1.3.3

**Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen\*)**

Fußnote:

„\*) Der Begriff «Brennstoff» schließt auch Kraftstoffe ein.“

In Absatz a) wird geändert: „Kraftstoff“ in: „Brennstoff“

(RID: einmal /ADR: zweimal).

**(ADR)**

In Absatz a) wird geändert „Kraftstoffbehältern“ in: „Brennstoffbehältern“

(dreimal).

*OTIF/RID/RC/2015/40 geänderte Fassung*

Zu Absatz a) gibt es eine Ergänzung in Form einer neuen Bemerkung:

**Bem.** Ein Container, der mit einer Einrichtung zur Verwendung während der Beförderung ausgerüstet ist und der auf einem Fahrzeug befestigt ist, gilt als Bestandteil dieses Fahrzeuges und kommt in Bezug auf Brennstoff, der für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, in den Genuss derselben Freistellungen.

*OTIF/RID/RC/2016-A Dokumente OTIF/RID/RC/2016/16 und INF. 52 und 60*

Klarstellung, dass Container mit Einrichtungen in die Freistellung aufgenommen wurden. Abgrenzung zur SV 363

### 1.1.3.3 b) und c)

- b) (bleibt offen)  
c) (bleibt offen)

*OTIF/RID/RC/2015-B INF 39*

Siehe SV 385 und SV 666

### 1.1.3.6.3

Tabelle der höchstzulässigen Mengen wird geändert, wie nachfolgend im Tabellenauszug dargestellt:

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/ -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	... Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie <del>Geräte</del> <u>Gegenstände</u> , die solche Stoffe oder Gemische enthalten ...	0
1	... Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224, und 3231 bis 3240, <u>3533 und 3534</u> ...	20
2	<del>Stoffe und Gegenstände</del> , die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, ... Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230, 3531 und 3532 <u>Klasse 4.3: UN-Nummern 3292</u> <u>Klasse 5.1: UN-Nummer: 3356</u> Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: <u>UN-Nummern 1700, 2016, und 2017</u> sowie <del>Stoffe und Gegenstände</del> , die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN-Nummern <u>3090, 3091, 3245, 3480 und 3481</u>	333

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/ -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
3	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, ... Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, <del>und</del> 3477 <u>und</u> 3506 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1 000
4	... Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499, <del>und</del> <u>3508 und</u> 3509 ...	unbegrenzt

Folgeänderung durch die Streichung der Verpackungsgruppen bei Gegenständen im Jahr 2015

*OTIF/RID/RC/2015/42 geänderte Fassung*

### 1.1.3.10

- c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, ~~des Inhalts zu verhindern~~, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;

Ein Leuchtmittel hat kein Füllgut. Sprachliche Klarstellung **zum englischen Text**.

#### 1.1.4.4.1 Huckepackverkehr

Es wird geändert:

„Beförderungseinheiten und Anhänger“ in: „Straßenfahrzeuge“.

Klarstellung

*OTIF/RID/CE/GTP/2014/17*

Fußnote 3) wird gestrichen.

*OTIF/RID/CE/GTP/2014/16*

#### **RID**

Nach dem zweiten Spiegelstrich wird ein neuer dritter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3533 und 3534);

Änderung resultiert aus der Änderung der UN-Modellvorschriften